



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/187. Migranten im Kindes- und Jugendalter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² und das dazugehörige Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie³, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁷, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹,

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁶ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁷ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁸ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.



lienangehörigen⁹, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹¹ sowie das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973¹² und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹³ der Internationalen Arbeitsorganisation,

unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands¹⁴ und Kenntnis nehmend von der allgemeinen Aussprache über die Rechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration, die der Ausschuss im Jahr 2012 führte,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über den Schutz der Menschenrechte von Migranten und die Resolution 2013/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 26. April 2013 mit dem Titel „Neue Trends in der Migration: demografische Aspekte“¹⁵ sowie die am 3. Oktober 2013 angenommene Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung¹⁶,

in Anbetracht der ersten humanitären Situation in manchen Regionen im Zusammenhang mit der Migration einer großen Zahl begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, die als Personen unter 18 Jahren oder als von ihren Eltern getrennte Kinder oder Jugendliche definiert werden und die sich durch ihren Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine prekäre Situation begeben,

besorgt darüber, dass Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere diejenigen, deren Status nicht geregelt ist, auf ihrem Weg zu verschiedenen Zeitpunkten schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt sein können, die ihr körperliches, emotionales und psychisches Wohl in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern gefährden können, sowie darüber, dass viele Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, mit ungeregeltem Status ihre Rechte möglicherweise nicht kennen und Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, die von grenzüberschreitenden kriminellen Organisationen und gewöhnlichen Kriminellen begangen werden, darunter Diebstahl, Entführung, Erpressung, Bedrohung, Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, Körperverletzung und Tötung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen,

⁹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁰ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹² Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹³ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang II.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

¹⁶ Resolution 68/4.

die über die Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Kontext der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen nutzt,

im Bewusstsein dessen, dass die Migration begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, das Ergebnis vielfältiger Ursachen und Faktoren sein kann, wie etwa Armut, Krisensituationen, fehlende sozioökonomische Chancen in ihren Herkunftsgemeinden, der Tod eines oder beider Elternteile, der Wunsch nach Familienzusammenführung, alle Formen von Gewalt und mangelnde persönliche Sicherheit,

in der Erkenntnis, dass undokumentierte und unbegleitete Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, umgehend auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen untergebracht werden sollen, die dem Kindeswohl dienen und in denen ihre Menschenrechte geachtet werden,

den Staaten *nahelegend*, Alternativen zur Inhaftierung zu beschließen, die vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragen und bei denen die Menschenrechte der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, geachtet werden,

bekräftigend, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass alle Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben und dass alle Menschen ungeachtet ihres Migrationsstatus vor Gericht gleich sind und Anspruch darauf haben, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird,

sich dessen bewusst, dass die mit irregulärer Migration zusammenhängenden Risiken, denen Kinder, einschließlich Jugendlicher, ausgesetzt sind, den Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie ihrer politischen und bürgerlichen Rechte und ihrer im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Rechte beeinträchtigen können,

in der Erkenntnis, dass die Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, verantwortlich sind, und den Staaten nahelegend, in Abstimmung mit allen Teilen der Gesellschaft, einschließlich Migrantengemeinschaften, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, nationale Systeme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich Mitteln und Wegen zur Förderung der Menschenrechte von Migranten¹⁷, und nimmt Kenntnis von den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten empfohlenen Grundsätzen und Leitlinien zu Menschenrechten an internationalen Grenzen, auf die in dem Bericht verwiesen wird;

2. *fordert* die Herkunfts-, Transit- und Zielländer *auf*, die Familienzusammenführung als wichtiges Ziel zu erleichtern, um das Wohlergehen und das Wohl von Kindermig-

¹⁷ A/69/277.

ranten, einschließlich Jugendlicher, zu fördern, gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht, dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁸, und den im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁷ festgelegten Verpflichtungen betreffend die konsularische Benachrichtigung und den konsularischen Zugang nachzukommen, sodass die Staaten auf angemessene Weise kindgerechte konsularische Hilfe leisten können, insbesondere Rechtshilfe;

3. *unterstreicht*, dass Kinder, einschließlich Jugendlicher, nicht allein auf der Grundlage ihres Migrationsstatus willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden dürfen und dass die Freiheitsentziehung bei Migranten im Kindes- und Jugendalter als letztes Mittel eingesetzt werden darf, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte eines jeden Kindes geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise;

4. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet die Rechte eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, von Geburt an einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu fördern und zu schützen, insbesondere in Fällen, in denen das Kind andernfalls staatenlos wäre;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

6. *fordert die Staaten, die internationale Gemeinschaft und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf*, die Frage der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, unter menschenrechtlichen und humanitären Gesichtspunkten zu behandeln, dabei den Grundsatz des Kindeswohls zu berücksichtigen und gleichzeitig die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern zu fördern und zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, Maßnahmen zur Verwirklichung der darin verankerten Rechte zu ergreifen;

7. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, in verstärkter Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern in verschiedenen Bereichen gemeinsam positive Alternativlösungen zu finden, um die Ursachen und strukturellen Faktoren, die zu irregulärer Migration führen, zu verringern, zu mildern und zu beseitigen und so zu verhindern, dass sich Minderjährige zur Auswanderung aus ihrer Gemeinschaft gezwungen fühlen;

8. *ermutigt alle Staaten, die irreguläre Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, als Phänomen mit vielen Ursachen zu behandeln und dabei der persönlichen Sicherheit und der körperlichen, emotionalen und psychischen Unversehrtheit der Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, stets Vorrang einzuräumen und den unterschiedli-*

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

chen Bedürfnissen, die Jungen und Mädchen sowie heranwachsende Frauen und Männer in diesen Situationen haben, Rechnung zu tragen;

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ihre Bemühungen koordinieren und dabei zugleich ihre Rolle und Verantwortung anerkennen, der irregulären Migration unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, zu begegnen und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls;

10. *legt den Staaten nahe*, in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, insbesondere den Opfern inländischer und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Schutz und Hilfe zu gewähren, einschließlich durch die Durchführung geschlechtergerechter Programme und Politiken, die nach Bedarf Schutz und Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Hilfe gewähren, und fordert sie nachdrücklich auf, die Täter und die für Missbrauchshandlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

11. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration von Kindern, einschließlich Jugendlicher, verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geschützt werden;

12. *ersucht die Staaten und alle maßgeblichen Interessenträger*, die Kooperationsmechanismen zu stärken, die zu jeder Zeit die Zusammenarbeit, den Dialog und den Konsens fördern, mit dem Ziel, migrationspolitische Maßnahmen und Verfahren zu fördern, die auf der Achtung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Multikulturalität beruhen, in Anerkennung der Interdependenz der Rollen der internationalen Gemeinschaft, der staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft;

13. *unterstreicht*, dass der Grundsatz des Kindeswohls Richtschnur aller Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren sein sollte, die Kinder betreffen, ungeachtet ihres Status, einschließlich im Kontext der Migration, und fordert die Staaten auf, den Status und die Schutzbedürfnisse von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, in jedem einzelnen Fall umfassend zu bewerten sowie Fälle von Gewaltopfern, die möglicherweise die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus oder andere Formen des Schutzes erfüllen, frühzeitig und rasch zu bewerten;

14. *fordert die Staaten auf*, anzuerkennen, dass die menschliche Mobilität ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation der Gegenwart geworden ist, stellt fest, wie wichtig es ist, bei der Ausarbeitung der zukünftigen Ziele für nachhaltige Entwicklung die Realität der Migration und ihre vielfältigen, unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklungsperspektiven von Migranten, ihren Familien und ihren Gemeinschaften und auf die Entwicklung der Herkunfts- und Zielländer zu berücksichtigen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, darauf hinzuwirken, dass die mit Kindern und Migration zusammenhängenden Aspekte, denen bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Rechnung getragen wird, auch auf begleitete und unbegleitete Kindermigranten anwendbar sind;

15. *legt den Staaten nahe*, soweit anwendbar, wirksame Schutzgarantien zwischen Anbietern öffentlicher Dienste, wie etwa Jugendämtern und anderen Sozialdiensten, und Einwanderungsbehörden einzurichten, um die Menschenrechte von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, besser zu gewährleisten;

16. *fordert die Staaten auf*, ihre Politiken und Programme, die auf die schwächsten Bevölkerungsteile abzielen, zu verstärken, insbesondere im Sozial- und Wirtschaftsbereich, um die Druckfaktoren der irregulären Migration verringern zu helfen, und ruft die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger in dieser Hinsicht auf, sich syste-

matisch an diesen Bemühungen zu beteiligen und Investitionen, den wirtschaftlichen Austausch sowie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern;

17. *ruft* die Staaten *außerdem auf*, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und alle Formen der Diskriminierung, die sich gegen Migranten, insbesondere Kinder, einschließlich Jugendlicher, richten, zu bekämpfen, und fordert die Staaten ferner auf, in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern und gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu ergreifen, die Migranten in ihrem Hoheitsgebiet widerfahren, und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ergreifung solcher Maßnahmen als Reaktion auf außerhalb ihres Hoheitsgebiets verübte Übergriffe zu erleichtern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über die Lage begleiteter und unbegleiteter Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, Bericht zu erstatten, und in seinen für ihre siebzigste Tagung angeforderten Bericht über den Schutz von Migranten Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014